STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 778

Ordner- oder Akten-Nr.
Mappenbuchstabe

522

Betrifft

R Zinn A.G., Raunheim

Ang.: Anstellungsvertrag Hoerter

Ort

Straße

Telefon

—

Drahtanschrift

vom

bis

Bemerkungen

Stolzenberg

Stolzenberg-Ösenhefter

Einnahmen

9.X.47 Konrad Lusatzt. RM 900.-
24.-

Z. Ihm A. G. Rainheim
Ang.: Dr. Hoerter
- 522 -

Rk 824.-

Zonnar bezahlt.

Ablage.

Heidelberg, den 9-X.47

Lh

Für Überweisung durch die

DEUTSCHE BANK

4/7

Gutschrift

Für Vermerke d. kontoführenden Bank

9. Okt. 1947

DB 7317 3.10.47

wu[illegible] Ihrem Konto gutgeschrieben

Wert 8. OKT. RM 824.- ( )

wörtlich

Achthundertvierundzwanzig ----------

An

Herrn Dr. Dr. h. c. Heimerich, Heidelberg (A

Konto bei — gegebenenfalls ein anderes Konto des Begünstigten —

Südwestbank Filiale Heidelberg

7114

wegen

Ihre Gebührenrechnung v. 22.9.47

auftrags

R. Ihm A. G, Raunheim a. Main (A

Kontonummer

7. Okt. 1947

(Kto.-Nr. 226)

Für Vermerke der Bank

Raunheim a. Main

DEUTSCHE BANK

Filiale Frankfurt (Main)

HESSISCHE BANK

Dep. Kasse C - Kassel-Heim (Hessen)

231

Für die Kontrolle:

den - 3. Okt. 1947

HESSISCHE BANK

für die Kontrolle:

Fzw. 457 (1) 15T647

22. Sept. 1947

Dr.H./Kr.

An den
Vorstand der R. I h m A.G.
R a u n h e i m / Hessen

Für unsere Bemühungen in der Vertragsangelegenheit Direktor Walter H o e r t e r , erlauben wir uns als Honorar eine 12/10 Gebühr aus dem Wert von RM 100.000.-- =

	RM	800.--
zuzügl. 3% Umsatzsteuer	"	24.--
Sa.	RM	824.--

in Vorschlag zu bringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 262

Wv. in Zwischen M.F. 13/10. ✓ 778

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang Nr. 15/

Herrn Dr. Otto
Bitte Honorarvorschlag

13.9.47

Ly

6/10 – 20/10

Stückwert zunächst 5 × 15.000 = 75.000.–
zuzüglich Tantieme
angenommen 100.000 –
bisher 6/10 : 400.–
20/10 1310.–

13.Sept.1947.

ab 13./9.

Dr.H./M.
- 522 -

Herrn
Dr.A. O s w a l t ,
F r a n k f u r t / Main .
Gallus-Anlage 8 .

Betr.: Anstellungsvertrag
Dr.Walter H o e r t e r .

Sehr geehrter Herr Dr.Oswalt !

Ich teile Ihnen mit , dass der Anstellungsvertrag, so wie er in der letzten Aufsichtsratsitzung besprochen wurde , jetzt von H errn Direktor Walter H o e r t e r unterzeichnet worden ist .

Mit verbindlichen Grüssen

bin ich

Ihr ergebener

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

13.Sept.1947.

Dr.H./M.
- 522 -

An den
Vorstand der R. I h m A.G.
R a n n h e i m (Hessen) .

Betrifft : Vertrag mit Herrn Direktor Walter H o e r t e r .

Herr Direktor Walter H o e r t e r hat Ihnen ebenso wie ich den Anstellungsvertrag mit Datum 6.September 1947 unterzeichnet .

In der Anlage übersende ich eine Ausfertigung dieses Anstellungsvertrages für die dortigen Akten .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

1 Anlage

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

-√22-

Direktor Walter Hoerter

R. IHM A.-G., RAUNHEIM (HESSEN)

FABRIK GEFÄRBTER LEDER

TELEGRAMM-ADRESSE: ~~FARBLEDER MAINZ~~ | CODES: LIEBER'S, MOSSE, A. B. C. 5th, CARLOWITZ | FERNSPRECH-ANSCHLUSS: AMT RÜSSELSHEIM Nr. 241 | GIRO-KONTO 48/823 REICHSBANKSTELLE MAINZ | POSTSCHECK-KONTO: 357 FRANKFURT A.M.

Riag Frankfurtmain

Herrn
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich

H e i d e l b e r g
Neuenheimerlandstr.4

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Raunheim.
ausschließlicher Gerichtsstand ~~Mainz~~ Gross Gerau

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	RAUNHEIM (Hessen)
		I 22	10.9.1947

12. Sep. 1947

Sehr geehrter Herr Dr.Dr.h.c.Heimerich!

Mit Ihrem Schreiben vom 5. September 1947 übersandten Sie mir den abgeänderten Anstellungsvertrag in drei Exemplaren. Wunschgemäss schicke ich Ihnen zwei unterzeichnete Vertragsexemplare zurück.

Für Ihre persönliche Mühewaltung sage ich Ihnen meinen aufrichtigen Dank und bitte Sie, auf meine Ihnen persönlich gemachten Erklärungen anlässlich unserer letzten Aussprache jederzeit zurückkommen zu wollen.

Betreffs des Unterbeteiligungsvertrages möchte ich mich nochmals kurz bei Gelegenheit mit Ihnen unterhalten.

Stets Ihr ergebener

W. Hoerter

Anl: 2. Vertragsex.

A n s t e l l u n g s v e r t r a g

zwischen

der Firma R. I h m A.G. in Raunheim/ Hessen (nachfolgend kurz "die Firma" genannt)

vertreten durch den Aufsichtsrat der Firma, dieser wiederum vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Rechtsanwalt Dr.Dr. h.c. Hermann H e i m e r i c h in Heidelberg, Neuenheimerlandstr. 4, auf Grund der ihm in den Aufsichtsratssitzungen vom 1o. Juni 1947 und 18. Aug. 1947 erteilten Ermächtigung

und

Herrn Gerbeireichemiker Walter H o e r t e r in Raunheim/Hessen.

§ 1

Die Firma stellt Herrn Hoerter als technischen Direktor und Vorstandsmitglied ein. Herr Hoerter übernimmt diese Tätigkeit und verpflichtet sich, seine volle Arbeitskraft in den Dienst der Firma zu stellen und deren Belange in jeder Weise zu fördern. Auch erfinderische Tätigkeit auf den Gebieten, mit denen sich die Firma beschäftigt und beschäftigen wird, insbesondere auf dem Gebiet der Lederverarbeitung, gehört zu seinen Vertragspflichten.

§ 2

Herr Hoerter erklärt hiermit, dass er neben seiner Tätigkeit in der Firma keine andere Tätigkeit betreibt. Im übrigen gelten in dieser Hinsicht die Vorschriften des Aktiengesetzes, insbesondere § 79 oder die bei einer etwaigen Gesetzesänderung an seine Stelle tretenden Bestimmungen.

Eine Tätigkeit bei der Belco G.m.b.H. ist Herrn Hoerter in der Aufsichtsratssitzung vom 18.8.1947 genehmigt worden in der Voraussetzung, dass diese Tätigkeit die Interessen

der R. Ihm A.G. nicht beeinträchtigt.

§ 3

Herr Hoerter erhält als Vergütung für seine Tätigkeit ein in gleichen Teilbeträgen, jeweils am Monatsende zahlbares, festes Jahresgehalt von RM 15.000.-- und eine nach dem Geschäftsgang und seinen Leistungen zu bemessende und von dem Aufsichtsra nach bestem Ermessen festzulegende Sondervergütung.

§ 4

Herr Hoerter hat seine Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Gerbereichemie in den Dienst der Firma zu stellen und hat die Ergebnisse seiner dienstlichen Arbeiten und seine bei der Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten gemachten oder in den Geschäftsbereich der Firma fallenden Beobachtungen, Erfahrungen und Verbesserungen der Firma laufend mitzuteilen.

Alle Rechte an den von ihm entwickelten Erfahrungen und Verbesserungen, insbesondere auch an Erfindungen, stehen Herrn Hoerter zu, soweit sie ausschliesslich auf seiner eigenen Arbeit beruhen. Im übrigen stehen alle Rechte solcher Art, insbesondere aus der Fortentwicklung und Verbesserung von bereits bei der Firma vorhandenen Verfahren und Erfahrungen ausschliesslich der Firma zu.

Alle Ausübungsrechte an Herrn Hoerter etwa zustehenden Erfindungen, Verbesserungen und Erfahrungen stellt dieser der Firma für die Dauer seiner Anstellung kostenlos zur Verfügung, soweit nicht bei der jährlichen Festsetzung der Sondervergütung die Verdienste des Herrn Hoerter berücksichtigt werden. Nach Beendigung des Anstellungsvertrages hat die Firma ein dauerndes Ausübungsrecht an allen Erfindungen, Verbesserungen und Erfahrungen in demselben Umfang, in dem es ihr während der Dauer des Anstellungsvertrages zugestanden hat, jedoch gegen eine angemessene, im Streitfall von einem Schiedsgutachter festzusetzende Vergütung. Ferner hat die Firma ein Vorkaufsrecht an allen diesen Schutzrechten zu einer angemessenen , im Streitfalle von einem Schiedsgutachter-festzusetzenden Vergütung.

Falls die Vertragsteile sich über die Persönlichkeit des Schiedsgutachters nicht einigen, wird dieser von der Industrie-

und Handelskammer Darmstadt bestimmt.

§ 5

Herr Hoerter verpflichtet sich, die seine Tätigkeit betreffenden Gegenstände, namentlich Schriftstücke, Geschäftsunterlagen aller Art, Pläne, Zeichnungen, Rezepte und Muster als Eigentum der Firma zu behandeln und sie auf Verlangen jederzeit, spätestens bei Beendigung seiner dienstlichen Tätigkeit, an die Firma herauszugeben. Dies gilt auch für eigene Aufzeichnungen, soweit sie sich nicht auf Schutzrechte des Herrn Hoerter beziehen.

Herr Hoerter verpflichtet sich, während der Dauer seiner Anstellung, ohne vorherige Zustimmung der Firma weder unmittelbar noch mittelbar irgendwelche Veröffentlichungen, welche Fabrikationsmethoden oder die ihnen zu Grund liegenden Prinzupien betreffen und im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in der Firma stehen, vorzunehmen, zu veranlassen oder dabei mitzuwirken.

Herr Hoerter verpflichtet sich, über die ihm im Verlaufe seiner Tätigkeit in der Firma bekanntgewordenen Verhältnisse und Angelegenheiten der Firma Stillschweigen zu bewahren gegenüber jedem, der nicht durch seine Stellung oder durch seine Tätigkeit in der Firma zur Kenntnisnahme befugt ist und keinem Unbefugten Einblick in die Verhältnisse und Akten der Firma zu gestatten. Diese Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses; sie bezieht sich nicht auf Mitteilungen, zu denen Herr Hoerter gesetzlich verpflichtet ist.

§ 6

Herr Hoerter hat während des Anstellungsverhältnisses nach halbjährlicher Zugehörigkeit zur Firma Anspruch auf bezahlten Urlaub von vier Wochen, der im Benehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden zeitlich festzulegen ist.

§ 7

Der Anstellungsvertrag wird mit Wirkung vom 1.1.1947 für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Für die ausserordentliche Kündigung aus einem wichtigen Grunde gelten die gesetzlichen Vorschriften. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Missbrauch des Vertrauens.

§ 8

Soweit nicht in diesem Vertrag oder in Schriftform ausdrücklich etwas abweichendes bestimmt ist, gelten für dieses Anstellungsverhältnis die gesetzlichen Bestimmungen.

Raunheim, den 6. September 1947

W. Woerber

Heidelberg, den 6. September 1947

Dr. Linsmeier

Vorsitzender des Aufsichtsrats der
R. I h m A.G.

5. Sept. 1947

Dr.H./Kr.

Herrn
Direktor Walter H o e r t e r
in Firma R. I h m A.G.
R a u n h e i m / Hessen

Sehr geehrter Herr Hoerter!

Auf Grund der Besprechung in der Aufsichtsratssitzung vom 18.8.47 habe ich den Anstellungsvertrag noch in einigen Punkten abgeändert, so wie das unserer Vereinbarung entspricht. In § 7 habe ich den Passus über die automatische Verlängerung des Anstellungsvertrages gestrichen, da eine solche Bestimmung dem Aktiengesetz widerspricht. Für das Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft kann ein Anstellungsvertrag immer nur auf höchstens 5 Jahre geschlossen werden, während jede darüber hinausgehende zeitliche Bindung unwirksam ist. In der Praxis wird sich die Sache so abspielen, dass der Aufsichtsrat etwa ein halbes Jahr vor Ablauf des mit Ihnen abgeschlossenen Vertrages zusammentreten wird, um einen Beschluss über die Erneuerung des Vertrages im Benehmen mit Ihnen zu fassen.

Ich habe den Vertrag in drei Exemplaren ausfertigen lassen; ein Exemplar ist für Sie, ein weiteres Exemplar für die Akten der Firma R. I h m A.G. und das dritte Exemplar für meine Akten bestimmt. Alle drei Exemplare habe ich bereits unterzeichnet. Ich bitte Sie, nun selbst noch die Unterzeichnung zu vollziehen und mir zwei mit Ihrer Unterschrift versehenen Vertragsexemplare baldigst

wieder zuzuleiten.

Mit den besten Grüssen
bin ich
Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

3 Anlagen

A n s t e l l u n g s v e r t r a g

zwischen

der Firma R. I h m A.G. in Raunheim/ Hessen (nachfolgend kurz "die Firma" genannt)

vertreten durch den Aufsichtsrat der Firma, dieser wiederum vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Rechtsanwalt Dr.Dr. h.c. Hermann H e i m e r i c h in Heidelberg, Neuenheimerlandstr. 4, auf Grund der ihm in der Aufsichtsratssitzung vom 10. Juni 1947 und 18. Aug. 1947 erteilten Ermächtigung

und

Herrn Gerbereichemiker Walter H o e r t e r in Raunheim/Hessen.

§ 1

Die Firma stellt Herrn Hoerter als technischen Direktor und Vorstandsmitglied ein. Herr Hoerter übernimmt diese Tätigkeit und verpflichtet sich, seine volle Arbeitskraft in den Dienst der Firma zu stellen und deren Belange in jeder Weise zu fördern. Auch erfinderische Tätigkeit auf den Gebieten, mit denen sich die Firma beschäftigt und beschäftigen wird, insbesondere auf dem Gebiet der Lederverarbeitung, gehört zu seinen Vertragspflichten.

§ 2

Herr Hoerter erklärt hiermit, dass er neben seiner Tätigkeit in der Firma keine andere Tätigkeit betreibt. Im übrigen gelten in dieser Hinsicht die Vorschriften des Aktiengesetzes, insbesondere § 79 oder die bei einer etwaigen Gesetzesänderung an seine Stelle tretenden Bestimmungen.

Eine Tätigkeit bei der Belco G.m.b.H. ist Herrn Hoerter in der Aufsichtsratssitzung vom 18.8.1947 genehmigt worden in der Voraussetzung, dass diese Tätigkeit die Interessen

der R. Ihm A.G. nicht beeinträchtigt.

§ 3

Herr Hoerter erhält als Vergütung für seine Tätigkeit ein in gleichen Teilbeträgen, jeweils am Monatsende zahlbares, festes Jahresgehalt von RM 15.000.-- und eine nach dem Geschäftsgang und seinen Leistungen zu bemessende und von dem Aufsichtsra nach bestem Ermessen festzulegende Sondervergütung.

§ 4

Herr Hoerter hat seine Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Gerbereichemie in den Dienst der Firma zu stellen und hat die Ergebnisse seiner dienstlichen Arbeiten und seine bei der Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten gemachten oder in den Geschäftsbereich der Firma fallenden Beobachtungen, Erfahrungen und Verbesserungen der Firma laufend mitzuteilen.

Alle Rechte an den von ihm entwickelten Erfahrungen und Verbesserungen, insbesondere auch an Erfindungen, stehen Herrn Hoerter zu, soweit sie ausschliesslich auf seiner eigenen Arbeit beruhen. Im übrigen stehen alle Rechte solcher Art, insbesondere aus der Fortentwicklung und Verbesserung von bereits bei der Firma vorhandenen Verfahren und Erfahrungen ausschliesslich der Firma zu.

Alle Ausübungsrechte an Herrn Hoerter etwa zustehenden Erfindungen, Verbesserungen und Erfahrungen stellt dieser der Firma für die Dauer seiner Anstellung kostenlos zur Verfügung, soweit nicht bei der jährlichen Festsetzung der Sondervergütung die Verdienste des Herrn Hoerter berücksichtigt werden. Nach Beendigung des Anstellungsvertrages hat die Firma ein dauerndes Ausübungsrecht an allen Erfindungen, Verbesserungen und Erfahrungen in demselben Umfang, in dem es ihr während der Dauer des Anstellungsvertrages zugestanden hat, jedoch gegen eine angemessene, im Streitfall von einem Schiedsgutachter festzusetzende Vergütung. Ferner hat die Firma ein Vorkaufsrecht an allen diesen Schutzrechten zu einer angemessenen , im Streitfalle von einem Schiedsgutachter festzusetzenden Vergütung.

Falls die Vertragsteile sich über die Persönlichkeit des Schiedsgutachters nicht einigen, wird dieser von der Industrie-

und Handelskammer Darmstadt bestimmt.

§ 5

Herr Hoerter verpflichtet sich, die seine Tätigkeit betreffenden Gegenstände, namentlich Schriftstücke, Geschäftsunterlagen aller Art, Pläne, Zeichnungen, Rezepte und Muster als Eigentum der Firma zu behandeln und sie auf Verlangen jederzeit, spätestens bei Beendigung seiner dienstlichen Tätigkeit, an die Firma herauszugeben. Dies gilt auch für eigene Aufzeichnungen, soweit sie sich nicht auf Schutzrechte des Herrn Hoerter beziehen.

Herr Hoerter verpflichtet sich, während der Dauer seiner Anstellung, ohne vorherige Zustimmung der Firma weder unmittelbar noch mittelbar irgendwelche Veröffentlichungen, welche Fabrikationsmethoden oder die ihnen zu Grund liegenden Prinzipien betreffen und im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in der Firma stehen, vorzunehmen, zu veranlassen oder dabei mitzuwirken.

Herr Hoerter verpflichtet sich, über die ihm im Verlaufe seiner Tätigkeit in der Firma bekanntgewordenen Verhältnisse und Angelegenheiten der Firma Stillschweigen zu bewahren gegenüber jedem, der nicht durch seine Stellung oder durch seine Tätigkeit in der Firma zur Kenntnisnahme befugt ist und keinem Unbefugten Einblick in die Verhältnisse und Akten der Firma zu gestatten. Diese Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses; sie bezieht sich nicht auf Mitteilungen, zu denen Herr Hoerter gesetzlich verpflichtet ist.

§ 6

Herr Hoerter hat während des Anstellungsverhältnisses nach halbjähriger Zugehörigkeit zur Firma Anspruch auf bezahlten Urlaub von vier Wochen, der im Benehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden zeitlich festzulegen ist.

§ 7

Der Anstellungsvertrag wird mit Wirkung vom 1.1.1947 für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Für die ausserordentliche Kündigung aus einem wichtigen Grunde gelten die gesetzlichen Vorschriften. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Missbrauch des Vertrauens.

§ 8

Soweit nicht in diesem Vertrag oder in Schriftform ausdrücklich etwas abweichendes bestimmt ist, gelten für dieses Anstellungsverhältnis die gesetzlichen Bestimmungen.

Raunheim, den 6. September 1947 Heidelberg, den 6. September 1947

Vorsitzender des Aufsichtsrats der
R. I h m A.G.

Heidelberg , den 1.September 1947.
Dr.O./M.

Entwurf.

Unterbeteiligungsvertrag .

Zwischen

der R. I h m A.G. in Raunheim (Hessen)
als Hauptbeteiligter

und

Herrn Walter H o e r t e r in Raunheim (Hessen)
als Unterbeteiligten

wird folgendes vereinbart :

§ 1

Unterbeteiligung.

Die R. Ihm A.G. räumt Herrn Walter Hoerter an ihrem Geschäftsanteil der Lederfabrik B e l c o G.m.b.H. in Neu-Ulm a.D. in Höhe von RM 250.000.- eine Unterbeteiligung in Höhe ~~von einem~~ Teilbetrag von RM 125.000.- gegen Zahlung des Nennwerts ein .

§ 2

Rechte des Unterbeteiligten .

(1) Der Unterbeteiligte erhält den ausgeschütteten Gewinn, der auf den mit der Unterbeteiligung belasteten Teilgeschäftsanteil entfällt, in voller Höhe .

(2) Nach der Auflösung der Lederfabrik Belco G.m.b.H. erhält der Unterbeteiligte den Liquidationserlös, der auf den mit der Unterbeteiligung belasteten Teilgeschäftsanteil entfällt , in voller Höhe .

(3) Alle Verwaltungsrechte aus dem mit der Unterbeteiligung belasteten Teilgeschäftsanteil stehen ausschliesslich der Hauptbeteiligten zu .

§ 3

Wechsel der Hauptbeteiligten .

(1) Veräussert die Hauptbeteiligte den mit der Unterbeteiligung belasteten Teilgeschäftsanteil , so ist sie verpflichtet , die Übernahme der Unterbeteiligung durch den Erwerber des Anteils herbeizuführen .

(2) Der Unterbeteiligte hat im Falle der Veräusserung jedoch das Recht , anstatt der Aufrechterhaltung der Unterbeteiligung durch den Erwerber von der Hauptbeteiligten den vollen Erlös aus der Veräusserung des Geschäftsanteils , soweit er auf den belasteten Teil entfällt , zu verlangen .

Heidelberg , den 29.August 1947 .
Dr.O./M.

A k t e n n o t i z

Betrifft : Anstellungsvertrag Direktor H o e r t e r .

Ich habe den Vertrag nochmals durchgesehen und schlage, bevor er abgeschrieben wird , folgende Änderungen vor :

1.) In der Einleitung zum Vertrag ist einzusetzen das Datum der Aufsichtsratsitzung vom 18.Oktober 1947 .

2.) Die von Herrn Hoerter gewünschte Bestätigung in § 2, dass er sich gleichzeitig in Ulm betätigen kann , dürfte wohl entfallen , da Herr Hoerter ja sich im Auftrage der Firma I h m in Ulm betätigt .

3.) Ebenso ist der Änderungsvorschlag des Herrn Hoerter zu § 3 durch die Aufsichtsratsitzung erledigt .

4.) Die Bestimmung des § 5,Abs.1, die Herr Hoerter beanstandet hat, kann nach den Besprechungen vom 18.August 1947 bestehen bleiben , wenn nach dem Wort : " eigener Aufzeichnungen " folgender Nebensatz eingefügt wird : " soweit sie sich nicht auf seine eigenen Schutzrechte beziehen " .

5.) In § 6 ist einzusetzen an Stelle von mindestens 24 Werktagen : " vier Wochen " .

6.) In § 7 soll die 5-jährige Dauer des Anstellungsvertrages nunmehr bestehen bleiben, dagegen muss der zweite Halbsatz, in dem eine automatische Verlängerung des Vertrages vorgesehen ist, für den Fall , dass er nicht auf den Ablauf gekündigt wird , gestrichen werden, da diese Bestimmung, wie ich nunmehr festgestellt habe, gegen § 75 des Aktiengesetzes verstösst .

Ich bitte diese Vorschläge zu genehmigen, bevor der Anstellungsvertrag abgeschrieben wird , um mündliche Rücksprache zu ermöglichen.

Dr

N i e d e r s c h r i f t

Über die Sitzung des Aufsichtsrats der
R. I h m A.G., Raunheim i./ Hessen
in Heidelberg
am Montag, den 18. Aug. 1947.

Anwesend sind: Rechtsanwalt Dr. K ö h n e r i c h
als Vorsitzender des Aufsichtsrats,

Bankier Dr. O s w a l t
als Aufsichtsratsmitglied,

Dr. R. I h m
als Vorstandsmitglied,

Direktor S e e r i e g e l
als stellvertr. Vorstandsmitglied,

Frau v. U e h r
als Gast,

Dr. B r a n d t
als Angestellter der Fa. R. Ihm (zeitweise)

ferner Rechtsanwalt Dr. Heinz O t t o , Heidelbg.

1.) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats eröffnet zunächst Worte des ehrenden Gedenkens des hinterbliebenen Aufsichtsratsmitglieds, Herrn Beyerbach, der vor einigen Tagen verstorben ist.

2.) Ergänzung des Aufsichtsrats. Wie Ihnen bekannt ist nach dem Ableben der Herren Emil Ihm und Beyerbach jetzt auf zwei Herrn gesunken. Infolgedessen hat der Aufsichtsrat nicht mehr die nach dem Gesetz erforderliche Mindestzahl. Die Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist dringend geboten. Zunächst soll Herr Direktor Dr. K i e s s l i n g von der Netzelerwerke in München in den Aufsichtsrat gewählt werden. Dr. Kiessler wurde von Dr. R.Ihm in Vorschlag gebracht. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sich vor kurzem in München mit Herrn Direktor Dr. Kiessler eingehend unterhalten und hat einen sehr günstigen Eindruck von ihm gewonnen. Ausserdem hat auch der Präsident der Industrie- und Handelskammer München, Herr Reinhold K ö p f e r die besten Auskünfte über

Herrn Direktor Ziegler gegeben. Herr Dr. Heimerich erwähnte noch, dass auch Herr Dr. Siaberg den Wansch geäussert habe, einen Sitz im Aufsichtsrat einzunehmen.. Ein Herr der I.G. (Dr. Haberland), den Herr Dr. R. Ihm für den Aufsichtsrat noch in Vorschlag gebracht hatte, hat abgelehnt. Von Herrn Dr. R. Ihm wurde als evtl. Kandidat für den Aufsichtsrat noch Herr Dipl.Ing. N o e r r , tätig bei der I.G. in Leverkusen und wohnhaft in Opladen genannt.

Es empfiehlt sich, zum Zwecke der Zuwahl von neuen Aufsichtsratsmitgliedern schleunigst eine Generalversammlung einzuberufen. Die Generalversammlung soll möglichst in der ersten HHlfte des September stattfinden. Es ist zu erwägen, ob in der Generalversammlung auch die Jahresabschlüsse verabschiedet werden können, die bisher die Generalversammlung noch nicht beschäftigt haben.

3.) Beteiligung der R. Ihm A.G. an der Belco G.m.b.H. in Neu-Ulm.

Es wird in dieser Angelegenheit auf das gesonderte Protokoll verwiesen, das über eine Zusammenkunft der oben genannten Herren der R. Ihm A.G. mit den Vertretern der Belco G.m.b.H., die heute in Heidelberg stattgefunden hat, verfasst wurde.

Es sprechen sehr viele Gründe für eine Beteiligung der R.Ihm A.G. an der Belco G.m.b.H.: Die Neu-Ulmer Herren erscheinen absolut zuverlässig; die Ungeklärtheit der politischen Verhältnisse lässt einen Stützpunkt der R.Ihm A.G. in Bayern als sehr zweckmässig erscheinen; die Arbeiterfrage kann in Neu-Ulm besonders günstig gelöst werden; ausserdem kann durch die Beteiligung der R.Ihm A.G. an der Belco erreicht werden, dass Herr Direktor Hoerter seinem Wunsche entsprechend bei einem Unternehmen der Branche beteiligt wird, nachdem eine Beteiligung an der R.Ihm A.G. wegen ihres Charakters einer Familiengesellschaft für ihn nicht in Betracht kommen könnte.

Der Aufsichtsrat hat nach eingehender Erörterung unter Zustimmung aller Anwesenden folgende Beschlüsse gefasst:

a) Die R. Ihm A.G. soll sich mit einer Einlage von RM 250.000.- an der Belco G.m.b.H. in Neu-Ulm beteiligen.

b) An dem Anteil, den die R. Ihm A.G. an der Belco GmbH erwirbt, soll Herr Direktor Hoerter gemäss einem besonderen mit ihm

abzuschliessenden Vertrag eine Unterbeteiligung in Höhe von RM 125.000.-- eingeräumt werden.

c) Die Aufbringung des von der Firma R. Ihm A.G. zu leistenden Einlagebetrages von RM 125.000.-- soll in folgender Weise erfolgen: Nach der Handelsbilanz zum 31.5.1946 hat die R. Ihm A.G. noch einen buchmässigen Wertpapierbestand von RM 208.277.78. Allerdings ist gegenüber diesem eigentlichen Buchwert eine Wertberichtigung in Höhe von RM 148.166.-- erfolgt; es soll aber von dem ursprünglichen Buchwert ausgegangen werden. Von diesem Wertpapierbestand sollen Wertpapiere zum Buchwert von RM 125.000.-- an Herrn Dr. R. Ihm verkauft werden. Herr Dr. R. Ihm bezahlt der Firma den Buchwert. Die Firma soll innerhalb von 5 Jahren das Recht haben, die Wertpapiere zu dem gleichen Betrag zu rückzukaufen, zu dem sie an Herrn Dr. R. Ihm verkauft worden sind. Tritt in dieser Zeit eine Kurssteigerung der Wertpapiere ein, so wird Herr Dr. R. Ihm an dieser Kurssteigerung mit 33 1/3% beteiligt. Während dieser 5 Jahre müssen Dr. R. Ihm bezw. seine Rechtsnachfolger die Papiere im Depot halten und dürfen nicht über sie verfügen. Ist der Käufer der Papiere aus einem wichtigen Grunde zum Verkauf der Papiere oder eines Teils derselben vor Ablauf von 5 Jahren genötigt, so bedarf er hierzu des Einverständnisses der R. Ihm A.G. Will die R. Ihm A.G. auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dieses Einverständnis nicht geben, so können Dr. R. Ihm bezw. seine Rechtsnachfolger die Papiere lombardieren, jedoch hat in diesem Falle die Firma R. Ihm A.G. die Lombardkosten zu tragen. Das Büro der Rechtsanwälte Dr. Heinrich und Dr. Otto wird beauftragt, einen diesen Grundsätzen entsprechenden Vertrag zwischen der R. Ihm A.G. und Dr. Rudolf Ihm auszuarbeiten.

d) Mit Rücksicht darauf, dass der Aufsichtsrat z.Zt. nur noch aus zwei Mitgliedern besteht, soll die Belco-Angelegenheit in der demnächst stattfindenden Generalversammlung zur endgültigen Genehmigung vorgetragen werden.

4.) <u>Vertragsangelegenheiten Hoerter.</u> Herr Hoerter hat gegen den in der letzten Sitzung des Aufsichtsrats besprochenen Dienstvertrag Einwendungen erhoben, die in dem Brief des Herrn Hoerter an den Aufsichtsratsvorsitzenden vom 17.7.47 niedergelegt sind. Diese Be-

denken wurden heute eingehend erörtert. Sie sind zum grössten Teil dadurch überholt, dass Herr Direktor Hoerter eine indirekte Beteiligung an der Belco G.m.b.H. ermöglicht wird. Herr Direktor Hoerter ist jetzt damit einverstanden, dass der Dienstvertrag auf 5 Jahre abgeschlossen wird. Auch mit der im Entwurf vorgesehenen Regelung seiner Vergütung ist Herr Direktor Hoerter einverstanden, wobei in Betracht kommt, dass Herr Hoerter auch noch technischer Oberleiter bei der Belco G.m.b.H. mit einem Jahresbezug von RM 6.000.— werden soll. In § 4, Abs. 3 des Vertragsentwurfs soll der Ausdruck "ausschliessliches Ausübungsrecht" durch "dauerndes Ausübungsrecht" ersetzt werden. Gleichzeitig beschliesst der Aufsichtsrat, dass neue Verfahren, die bei der R. Ihm A.G. zur Einführung gelangen, schriftlich niedergelegt werden müssen und dass jeweils durch den gesamten Vorstand festgestellt werden muss, ob und inwieweit ein derartiges neues Verfahren auf Herrn Hoerter zurückgeht. Auch die bisher bei der Firma R. Ihm A.G. üblichen Verfahren sollen schriftlich niedergelegt werden und vom Gesamtvorstand unterzeichnet werden.

Die endgültige Formulierung des Vertrages mit Herrn Hoerter wird dem Aufsichtsratsvorsitzenden überlassen.

Nach einer Unterbrechung der Aufsichtsratssitzung, die weiteren Verhandlungen mit den Herren der Belco diente, wurde die Aufsichtsratssitzung wieder aufgenommen. Es waren jedoch nur noch zugegen Dr. Heimerich, Dr. Oswalt, Dr. R. Ihm und Frau v. Bohr. Es wurde folgendes behandelt:

1.) Dr. R. Ihm berichtete über den Stand der Aktienübertragung auf ihn. Er will auf dieser Aktienübertragung bestehen und hat seiner Gegenpartei eine Frist bis 22. August 1947 gesetzt. Dr. Oswalt forderte mit Rücksicht darauf, dass Dr. R.Ihm nach der Aktienübertragung 50% des Aktienkapitals besitzt und dass ausserdem seine Stellung durch die Vorstandseigenschaft noch verstärkt ist, dass Dr. Ihm ebenso wie die andere Familiengruppe das Stimmrecht für eine Aktie dem Aufsichtsratsvorsitzenden zur Ausübung überträgt, damit in Zweifelfragen die Entscheidung beim Aufsichtsratsvorsitzenden liegt. Herr Dr. R. Ihm hat

sich mit einer solchen Regelung ausdrücklich einverstanden erklärt.

2.) Von dem Aufsichtsratsvorsitzenden wurde zur Sprache gebracht, dass immer wieder von ausgeschiedenen Personen, insbesondere auch aus dem Kreise der Konkurrenz, Vorwürfe gegen das Geschäftsgebahren des Herrn Dr. R. Ihm erhoben würden. Der Aufsichtsratsvorsitzende erklärte, dass er nicht in der Lage sei, diese Vorwürfe im einzelnen nachzuprüfen, da nur allgemeine Urteile gefällt, aber keine speziellen Tatsachen vorgebracht werden. Der Vorsitzende bittet den Vorstand aber, alles zu tun, um den Ruf der Firma Ihm als eines soliden und einwandfreien Unternehmens aufrecht zu halten. Auch bingt er den früheren Aufsichtsratsbeschluss bezüglich der Kompensationsgeschäfte und der unbedingten Unterlassung von Warenabgabe an Beamte und öffentlich Bedienstete in besondere Erinnerung.

3.) Dr. Oswalt wiederholt seine Bedenken gegen die dauernde Anstellung von Dr. Gold, nachdem Dr. Brand aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt ist. Gegen den Abschluss eines sich auf eine gewisse Zeit erstreckenden Werkvertrags mit Dr. Gold haben die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Heimerich und Dr. Oswalt keine Bedenken. Eine dauernde Anstellung der Herrn Dr. Gold soll aber unterbleiben. Der Vorsitzende wird ersucht, mit Herrn Dr.Gold entsprechende Verhandlungen aufzunehmen.

Für die Niederschrift :
gez.Dr.Heimerich
Aufsichtsratvorsitzender.

Direktor Walter Hoerter

R. IHM A.-G., RAUNHEIM (HESSEN)

FABRIK GEFÄRBTER LEDER

TELEGRAMM-ADRESSE: FARBLEDER MAINZ
CODES: LIEBER'S, MOSSE, A. B. C. 5th. CARLOWITZ
FERNSPRECH-ANSCHLUSS: AMT RÜSSELSHEIM Nr. 241
GIRO-KONTO 48/823 REICHSBANKSTELLE MAINZ
POSTSCHECK-KONTO: 357 FRANKFURT A.M.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Raunheim, ausschließlicher Gerichtsstand Mainz.

Herrn
Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich

Heidelberg
Neuenheimerlandstrasse 4

19. Juli 1947

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	RAUNHEIM (Hessen)
		I 31	17.7.47

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich !

Ich danke Ihnen nochmals für die Überreichung des Vertragsentwurfes. Unter Bezugnahme auf Ihren kürzlichen Besuch und in Hinblick auf die immer noch unklaren betrieblichen und personellen Verhältnisse muss ich Sie um folgende Abänderungen bitten:

§ 2 Ich bitte anzufügen, dass gegen meine Betätigung in Ulm keine Einwendungen erhoben werden.

§ 3 Statt der nach dem Geschäftsgang und meinen Leistungen zu bemessenden, vom Aufsichtsrat nach bestem Ermessen festzulegenden Sondervergütung, bitte ich eine feste, bestimmte Umsatz- und Gewinnbeteiligung festzulegen.

Ich schlage vor, ein halb Prozent vom Umsatz, mindestens RM 10.000.--, eine Gewinnbeteiligung für den Gesamtvorstand von 10 %, davon für mich 5 %, mindestens aber RM 5.000.--.

§ 4 Hinsichtlich der Vereinbarungen, die nach Beendigung meines Anstellungsvertrages wirksam werden sollen, kann ich mich heute noch nicht binden. Aus den Ihnen bekannten Gründen sind die Verhältnisse der Firma noch zu unübersichtlich. Ich muss mir deshalb für den Fall meines Ausscheidens meine persönlichen Rechte vorbehalten, da sie ja die Grundlage meiner heutigen und künftigen Existenz darstellen.

Den ersten Satz des Absatz 3 bitte ich wie folgt zu fassen:

" . . . für die Dauer seiner Anstellung gegen die in § 3 festgesetzten Vergütungen zur Verfügung. "

§ 5 Abs. 1. Auch diesem Vorschlag kann ich nicht beipflichten. Ich bitte ihn zu streichen.
§ 5 besteht also nur aus den Absätzen 2 und 3.

§ 7 Ich bitte den Vertrag nur auf 1 Jahr abzuschliessen, mit der Verlängerungsklausel bin ich einverstanden.

-2-

Weil ich gerade am Schreiben bin, möchte ich Ihnen die Mitteilung machen, dass es mir neben den Ihnen bereits bekannten und bestätigten Neueinführungen und Verbesserungen der Erzeugnisse gelungen ist, das Grundkontingent der Firma R. Ihm A.G. an Rohware um 50 % zu erhöhen. Dies macht bis zu dem heutigen Tag allein schon über 100 t Rohware aus. Ebenfalls werde ich es durchsetzen (beim LWA Wiesbaden), dass unsere Kalbfellzuweisungen im Verhältnis unserer Rohwarenzuweisungen anteilmässig grösser werden.

Sie sehen daraus, dass ich mit ganzer Seele bei der Sache bin und dass meine aufgeführten Bemerkungen lediglich dem Wunsch entspringen, für den Sie sicherlich Verständnis haben, evtl. auftretenden sachlichen und persönlichen Schwierigkeiten entgegentreten zu können. Ich bin gerne bereit, Ihnen bei einer persönlichen Aussprache, ggf. in Heidelberg, nochmals über meine Eindrücke Aufschluss zu geben.

Gerne hoffe ich, Ihnen mit meinen heutigen Ausführungen gedient zu haben, und verbleibe mit hochachtungsvollen Grüssen stets

Ihr ergebener

W. Hocker

Wiedervorlage in 10 Tagen !

3.Juli 1947 .

Dr.H./M.
- 522 -

Herrn
Direktor Walter H o e r t e r
i.Fa. R. Ihm A.G.,
R a u n h e i m / Hessen .

Betrifft : Vertragsangelegenheit .

Sehr geehrter Herr Direktor Hoerter !

Ich nehme Bezug auf die Erörterung Ihrer Vertragsangelegenheit in der Aufsichtsratsitzung der R.I h m A.G. vom 10.Juni 1947. Sie hatten sich damals Ihre endgültige Stellungnahme zu meinem Vertragsentwurf und zu dem Aufsichtsratentschluss vorbehalten . Ich bitte Sie mir diese Stellungnahme nun umgehend zukommen zu lassen , damit der Vertrag endlich abgeschlossen werden kann .

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

Heidelberg , den 11.Juni 1947 .
Dr.H./M.

A k t e n v e r m e r k .

Den Entwurf des Anstellungsvertrages habe ich gestern zunächst Herrn Dr.Rudolf I h m gegeben und vor der Aufsichtsratsitzung auch Herrn H o e r t e r . In der Aufsichtsratsitzung wurde der Entwurf von mir noch verlesen . Der Aufsichtsrat hatte keine Einwendungen , Herr Hoerter hat sich seine endgültige Stellungnahme vorbehalten.

Wiedervorlage in 10 Tagen .

A n s t e l l u n g s v e r t r a g

zwischen

der Firma R. I h m A.G. in Raunheim, Hessen , (nachfolgend kurz " die Firma " genannt)
vertreten durch den Aufsichtsrat der Firma , dieser wiederum vertreten durch den Aufsichtsratvorsitzer, ~~Herrn~~ Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c.Hermann H e i m e r i c h in Heidelberg, Neuenheimerlandstrasse 4 , auf Grund der ihm in der Aufsichtsratsitzung vom 28.1.1947 erteilten Ermächtigung

und

Herrn Gerbereichemiker Walter H o e r t e r in Raunheim/Hessen .

§ 1

Die Firma stellt Herrn H oerter als technischen Direktor und Vorstandsmitglied ein . Herr Hoerter übernimmt diese Tätigkeit und verpflichtet sich , seine volle Arbeitskraft in den Dienst der Firma zu stellen und deren Belange in jeder Weise zu fördern . Auch erfinderische Tätigkeit auf den Gebieten, mit denen sich die Firma beschäftigt und beschäftigen wird, insbesondere auf dem Gebiet der Lederverarbeitung, gehört zu seinen Vertragspflichten .

§ 2

Herr Hoerter erklärt hiermit, dass er neben seiner Tätigkeit in der Firma keine andere Tätigkeit betreibt . Im übrigen gelten in dieser Hinsicht die Vorschriften des Aktiengesetzes , insbesondere § 79 oder die bei einer etwaigen Gesetzesänderung an seine Stelle tretenden Bestimmungen .

§ 3

Herr H oerter erhält als Vergütung für seine Tätigkeit ein in gleichen Teilbeträgen , jeweils am Monatsende zahl-

bares, festes Jahresgehalt von ..... RM 15.000.- und eine nach dem Geschäftsgang und seinen Leistungen zu bemessende und von dem Aufsichtsrat nach bestem Ermessen festzulegende Sondervergütung .

§ 4

Herr Hoerter hat seine Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Gerbereichemie in den Dienst der Firma zu stellen und hat die Ergebnisse seiner dienstlichen Arbeiten und seine bei der Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten gemachten oder in den Geschäftsbereich der Firma fallenden Beobachtungen , Erfahrungen und Verbesserungen der Firma laufend mitzuteilen .

Alle Rechte an den von ihm entwickelten Erfahrungen und Verbesserungen , insbesondere auch an Erfindungen, stehen Herrn Hoerter zu, soweit sie ausschliesslich auf seiner eigenen Arbeit beruhen. Im übrigen stehen alle Rechte solcher Art, insbesondere aus der Fortentwicklung und Verbesserung von bereits bei der Firma vorhandenen ~~zustehenden~~ Verfahren und Erfahrungen ausschliesslich der Firma zu .

Alle Ausübungsrechte an Herrn Hoerter etwa zustehenden Erfindungen , Verbesserungen und Erfahrungen stellt dieser der Firma für die Dauer seiner Anstellung kostenlos zur Verfügung, soweit nicht bei der jährlichen Festsetzung der Sondervergütung die Verdienste des Herrn Hoerter berücksichtigt werden. Nach Beendigung des Anstellungsvertrages hat die Firma ein ~~ausschliessliches~~ dauerndes Ausübungsrecht an allen Erfindungen, Verbesserungen und Erfahrungen in demselben Umfang, in dem es ihr während der Dauer des Anstellungsvertrages zugestanden hat, jedoch gegen eine angemessene, in Streitfall von einem ~~Schiedsgericht~~ Schiedsgutachter festzusetzende Vergütung. Ferner hat die Firma ein Vorkaufsrecht an allen diesen Schutzrechten zu einer angemessenen , im Streitfalle von einen Schiedsgericht festzusetzenden Vergütung .

Falls die Vertragsparteien sich über die Persönlichkeit des Schiedsgutachters nicht einigen, wird dieser von der Industrie- und Handelskammer bestimmt.

Das soll

§ 5

Herr Hoerter verpflichtet sich, die seine Tätigkeit betreffenden Gegenstände , namentlich Schriftstücke , Geschäftsunterlagen aller Art, Pläne, Zeichnungen , Rezepte und Muster, einschließlich eigener Aufzeichnungen, als Eigentum der Firma zu behandeln und sie auf Verlangen jederzeit, spätestens bei Beendigung seiner dienstlichen Tätigkeit,an die Firma herauszugeben .

Herr Hoerter verpflichtet sich, während der Dauer seiner Anstellung , ohne vorherige Zustimmung der Firma weder unmittelbar noch mittelbar irgendwelche Veröffentlichungen, welche Fabrikationsmethoden oder die ihnen zu Grunde liegenden Prinzipien betreffen und die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in der Firma stehen , vorzunehmen, zu veranlassen oder dabei mitzuwirken .

Herr Hoerter verpflichtet sich, über die ihm im Verlaufe seiner Tätigkeit in der Firma bekanntgewordenen Verhältnisse und Angelegenheiten der Firma Stillschweigen zu bewahren gegenüber jeden , der nicht durch seine Stellung oder durch seine Tätigkeit in der Firma zur Kenntnisnahme befugt ist und keinen Unbefugten Einblick in die Verhältnisse und Akten der Firma zu gestatten . Diese Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ; sie bezieht sich nicht auf Mitteilungen , zu denen Herr Hoerter gesetzlich verpflichtet ist .

§ 6

Herr Hoerter hat während des Anstellungsverhältnisses nach halbjährlicher Zugehörigkeit zur Firma Anspruch auf bezahlten Urlaub von ~~mindestens 24 Werktagen~~ 4 Wochen, der im Benehmen mit dem Aufsichtsratvorsitzenden zeitlich festzulegen ist .

§ 7

Der Anstellungsvertrag wird mit Wirkung vom 1.I.1947 für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen ~~(er verlängert sich jeweils um ein Jahr , wenn er nicht mit halbjährlicher Frist zum Ablaufstermin gekündigt wird .)~~

Für die ausserordentliche Kündigung aus einem wichtigen Grunde gelten die gesetzlichen Vorschriften . Als wichtiger Grund gilt insbesondere Missbrauch des Vertrauens .

§ 8

Soweit nicht in diesem Vertrag oder in Schriftform ausdrücklich etwas abweichendes bestimmt ist , gelten für dieses Anstellungsverhältnis die gesetzlichen Bestimmungen.

Heidelberg., den 6.Juni 1947 .
Dr.O./M.

A k t e n n o t i z

für Herrn Dr. H e i m e r i c h .

Zu dem anliegenden Entwurf eines Anstellungsvertrages zwischen der R. I h m A.G. und Herrn Direktor H o e r t e r bemerke ich folgendes :

Die Stellung des Herrn Hoerter als stellvertretendes Vorstandsmitglied nach aussen bestimmt sich weiterhin nach gesetzlichen Vorschriften . Eine Einschränkung der Vertretungsmacht ist nur dahin möglich , dass Gesamtvertretung mit mindestens einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen angeordnet wird . Die Bestellung zum Vorstandsmitglied im Sinne der Vertretungsmacht nach aussen kann nach den Bestimmungen des heute noch geltenden Aktiengesetzes vom Jahre 1937, das dem Vorstand eine starke Stellung einräumen wollte , nur aus einem wichtigen Grund vor Ablauf der Vertragszeit, die nicht länger als auf 5 Jahre bemessen werden darf , widerrufen werden .

Der Anstellungsvertrag dagegen befasst sich nur mit dem Innenverhältnis. Auch er kann nicht auf einen längeren Zeitraum als von fünf Jahren abgeschlossen werden (vgl. Baumbach Erläuterung 3 C zu § 75 Aktiengesetz) . Eine Verlängerung nach Ablauf dieses Zeitraumes ist natürlich unbedenklich . Die Einräumung einer " starken Stellung " kommt also im Anstellungsvertrage nicht zum Ausdruck , sondern höchstens durch die Verleihung von Einzelvertretungsbefugnis, was aber bei Aktiengesellschaften ungewöhnlich ist. Vielleicht gilt aber für kleinere Aktiengesellschaften etwas anderes .

Die Kündigungsbefugnis aus einem wichtigen Grunde ganz allgemein ist schon im Gesetz festgelegt und unabdingbar. Es ist lediglich möglich Fälle zu bestimmen, die schlechthin als wichtiger Grund geltend sollen oder nicht gelten sollen . Missbrauch des Vertrauens dürfte wohl nach ständiger Rechtssprechung und Praxis immer als wichtiger Grund anzusehen sein . Ich habe trotzdem diesen Fall ausdrücklich geregelt, damit dem besonderen Wunsche des Herrn Dr.Rudolf I h m Rechnung getragen ist . Eine rechtliche Bedeutung hat aber diese Bestimmung meines Erachtens nicht .

Schwierig ist die Regelung hinsichtlich etwaiger Erfindungen , Verbesserungen und Erfahrungen . Der Wunsch des Herrn Hoerter, dass die von ihm erwirkten Patente sein Eigentum bleiben sollen , ist sehr weitgehend und durchaus ungewöhnlich . In der Regel stehen die Erfindungen , die ein Angestellter und auch ein Vorstandsmitglied im Dienste der Gesellschaft während seiner Tätigkeit entwickelt , der Gesellschaft alleine zu und der Erfinder hat lediglich einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung . Um nun den Wunsch des Herrn Hoerter nicht völlig abzuschlagen, habe ich die Rechte des Herrn Hoerter sehr stark eingeschränkt und habe den Rechtserwerb an den Erfindungen nur für den Fall vorgesehen, dass ihre Entwicklung ausschliesslich das Verdienst des Herrn Hoerter ist . Dies dürfte allerdings nur praktisch der Fall sein bei solchen Erfindungen , die Herr H oerter bereits vor Aufnahme seiner Tätigkeit für die AG. gemacht hat.Alle späteren Erfindungen dürften aus der Zusammenarbeit in dem Betriebe hervorgehen und vor allen Dingen auch mit betrieblichen Mitteln erarbeitet sein . Es würde meines Erachtens zu Unzuträglichkeiten führen , wenn der Firma nicht die Rechte an solchen sogen. " Betriebserfindungen " zustehen würden .

Ich habe davon abgesehen, das gesetzliche Wettbewerbsverbot des § 79 Akt.Ges. in dem Anstellungsvertrag nochmals zu wiederholen und habe mich mit einer Bezugnahme auf diese

Bestimmung begnügt . Hierdurch ist meines Erachtens allen Interessen der Firma Rechnung getragen, ohne dass Herr Hoerter unnötig darauf aufmerksam gemacht wird und vielleicht besondere Bedingungen verlangt . Da das Wettbewerbsverbot nicht gilt für Wettbewerbshandlungen, von denen der Aufsichtsrat bei Abschluss des Anstellungsverhältnisses Kenntnis hat und gegen sie nicht widerspricht, habe ich ausdrücklich die Erklärung des Herrn Hoerter hineingenommen, dass er keine andere Tätigkeit betreibe .

Die Schweigepflicht über geschäftliche Verhältnisse ergibt sich an sich schon aus dem unlauteren Wettbewerbsgesetz; eine ausdrückliche vertragliche Verankerung empfiehlt sich aber trotzdem . x §§. 17 ff. UWG.

Hinsichtlich der Bezüge eines Vorstandmitglieds sind die Bestimmungen der §§ 77 und 78 des Akt.Ges. zu beachten . Eine zusätzliche Gewinn- und Umsatzbeteiligung ist an sich zulässig . Das Normale ist allerdings die Gewinnbeteiligung . Zwingende gesetzliche Vorschriften bestehen nur hinsichtlich der Berechnungsgrundlage und hinsichtlich des Verhältnisses dieser Bezüge zu denjenigen der übrigen Gefolgschaft und zu den Leistungen des Vorstandmitglieds. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind zwar zur Nazizeit erlassen , ich glaube aber , dass sie auch heute noch Geltung beanspruchen können .

Ich habe zunächst davon abgesehen , eine Karrenzklausel für die Zeit nach der Beendigung des Anstellungsvertrages vorzusehen . Hiervon war auch bis jetzt nicht die Rede . Hinsichtlich der Karrenzklauseln von Angestellten , auch von leitenden Angestellten, gelten ja teilweise zwingende gesetzliche Bestimmungen (vgl. §§ 74 ff HGB) . Ausgenommen aber hiervon sind Vorstandsmitglieder und solche Angestellte mit einem Gehalt, das den jährlichen Betrag von RM 8.000.- multipliziert mit dem jeweiligen Lebenshaltungsindex übersteigt .

Diese gesetzlichen Bestimmungen gelten also im vorliegenden Falle nicht . Eine etwaige Karrenzklausel wäre also nach allgemeinen Gesichtspunkten (Treu und Glauben, Sittenwidrigkeit, Knebelung) zu beurteilen . Ich hätte trotz grundsätzlicher Vertragsfreiheit Bedenken gegen eine länger währende Karrenzklausel ohne Vereinbarung einer für diese Zeit zu gewährenden Karrenzentschädigung. Ich kann leider nicht beurteilen, ob bei einer Lederfabrik es üblich ist, den Angestellten solche Karrenzklauseln aufzuerlegen , oder ob ein Bedürfnis danach besteht.

Die im Schlussparagrafen des Anstellungsvertrages enthaltene allgemeine Verweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen ist zwar rechtlich nicht unbedingt erforderlich, aber psychologisch doch ganz zweckmässig .

Dr. Ofw.

A n s t e l l u n g s v e r t r a g

zwischen

der Firma R. I h m A.G. in Rauenheim, Hessen, (nachfolgend kurz " die Firma " genannt)

vertreten durch den Aufsichtsrat der Firma , dieser wiederum vertreten durch den Aufsichtsratvorsitzer, Herrn Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c. Hermann H e i m e r i c h in Heidelberg , Neuenheimerlandstrasse 4, auf Grund der ihm in der Aufsichtsratsitzung vom ..... erteilten Ermächtigung

und

Herrn Gerbereichemiker Walter H o e r t e r in Rauenheim, Hessen .

§ 1

Die Firma stellt Herrn Hoerter als technischen Direktor und Vorstandsmitglied ein . Herr Hoerter übernimmt diese Tätigkeit und verpflichtet sich, seine volle Arbeitskraft in den Dienst der Firma zu stellen und deren Belange in jeder Weise zu fördern . Auch erfinderische Tätigkeit auf den Gebieten, mit denen sich die Firma beschäftigt und beschäftigen wird, insbesondere auf dem Gebiet der Lederverarbeitung, gehört zu seinen Vertragspflichten .

§ 2

H err Hoerter erklärt hiermit, dass er neben seiner Tätigkeit ~~als technischer~~ im Direktor der Firma keine andere Tätigkeit betreibt . Im übrigen gelten in dieser Hinsicht die Vorschriften des Aktiengesetzes, insbesondere § 79 oder die bei einer etwaigen Gesetzesänderung an seine Stelle tretende Bestimmung.

§ 3

Herr Hoerter erhält als Vergütung für seine Tätigkeit ein in gleichen Teilbeträgen , jeweils am Monatsende zahlbares, festes Jahresgehalt von ..... RM 15.000.-

und seinen Leistungen

und eine nach dem Geschäftsgang zu bemessende und von dem Aufsichtsrat nach ~~seinem~~ bestem Ermessen festzulegende Sondervergütung dessen .

§ 4

Herr Hoerter hat seine Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Gerbereichemie in den Dienst der Firma zu stellen und hat die Ergebnisse seiner dienstlichen Arbeiten und seine bei der Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten gemachten oder in den Geschäftsbereich der Firma fallenden Beobachtungen, Erfahrungen und Verbesserungen der Firma laufend mitzuteilen .

Alle Rechte an den von ihm entwickelten Erfahrungen und Verbesserungen, insbesondere auch an Erfindungen, stehen Herrn Hoerter zu, soweit sie ausschliesslich auf seiner eigenen Arbeit beruhen. Im übrigen stehen alle ~~diese~~ Rechte insbesondere aus der Fortentwicklung und Verbesserung von bereits der Firma zustehenden Verfahren und Erfahrungen ausschliesslich der Firma zu . solche

Alle Ausübungsrechte an Herrn Hoerter etwa zustehenden Erfindungen, Verbesserungen und Erfahrungen stellt dieser der Firma für die Dauer seiner Anstellung kostenlos zur Verfügung, soweit nicht bei der jährlichen Festsetzung der Sondervergütung die Verdienste des Herrn Hoerter berücksichtigt werden . Nach Beendigung des Anstellungsvertrages hat die Firma ein ausschliessliches Ausübungsrecht an allen Erfindungen , Verbesserungen und Erfahrungen in demselben Umfang, in dem es ihr während der Dauer des Anstellungsvertrages zugestanden hat, jedoch gegen eine angemessene im Streitfall von einem Schiedsgericht festzusetzende ~~Rente~~ Vergütung. Ferner hat die Firma ein Vorkaufsrecht an allen diesen Schutzrechten (~~Ankaufsrecht~~ zu einer angemessenen, im Streitfalle von einem Schiedsgericht festzusetzenden Vergütung).

§ 5

Herr H oerter verpflichtet sich, die seine Tätigkeit betreffenden Gegenstände, namentlich Schriftstücke, Geschäftsunterlagen aller Art , Pläne , Zeichnungen , Rezepte und Muster, einschliesslich eigener Aufzeichnungen als Eigentum der Firma zu behandeln und sie auf Verlangen jederzeit, spätestens bei Beendigung seiner dienstlichen Tätigkeit , an die Firma herauszugeben .

Herr Hoerter verpflichtet sich, während der Dauer seiner Anstellung, ohne vorherige Zustimmung der Firma weder unmittelbar noch mittelbar irgendwelche Veröffentlichungen, welche Fabrikmethoden oder die ihnen zu Grunde liegenden Prinzipien betreffen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in der Firma stehen, vorzunehmen, zu veranlassen oder dabei mitzuwirken .

Herr Hoerter verpflichtet sich, über die ihm im Verlaufe seiner Tätigkeit in der Firma bekanntgewordenen Verhältnisse und Angelegenheiten der Firma Stillschweigen zu bewahren gegenüber jedem , der nicht durch seine Stellung oder durch seine Tätigkeit in der Firma zur Kenntnisnahme befugt ist und keinem Unbefugten Einblick in die Verhältnisse und Akten der Firma zu gestatten . Diese Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ; sie bezieht sich nicht auf Mitteilungen , zu denen Herr Hoerter gesetzlich verpflichtet ist .

§ 6

Herr Hoerter hat während des Anstellungsverhältnisses nach halbjähriger Zugehörigkeit zur Firma Anspruch auf bezahlten Urlaub von ~~mindestens 24~~ Werktagen, der im Benehmen mit dem Aufsichtsrat zeitlich festzulegen ist .

§ 7 m/z Wirkung vom 1. I. 1947

Der Anstellungsvertrag wird für die Dauer von fünf Jahren ~~fest~~ abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit kann er von beiden Teilen mit halbjährlicher Kündigungsfrist auf den Ablauftermin gekündigt werden, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird.

Für die ausserordentliche Kündigung aus einem wichtigen Grunde gelten die gesetzlichen Vorschriften. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Missbrauch des Vertrauens.

§ 8

Soweit nicht in diesem Vertrag oder in Schriftform ausdrücklich etwas abweichendes bestimmt ist, gelten für dieses Anstellungsverhältnis die gesetzlichen Bestimmungen.

f; er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit halbjährlicher Frist zum Ablauf gekündigt wird.

Heidelberg, den 3. Juni 1947
Dr.H./U.
- 69 -

A k t e n v e r m e r k

Betrifft: Dienstvertrag der R. I h m A.G. mit Walter H o e r t e r.

In der Aufsichtsratssitzung der R. Ihm AG. am 1. November 1946 in Frankfurt a/Main wurde folgendes besprochen bzw. beschlossen:

In der Aufsichtsratsitzung stellte sich der Gerbereichemiker Walter Hoerter vor, der schon einige Zeit im Betrieb als technischer Sachverständiger tätig ist. Nach eingehenden Verhandlungen mit Herrn Hoerter beschliesst der Aufsichtsrat, Herrn Hoerter als technischen Direktor anzustellen und ihn gleichzeitig zum stellvertretenden Vorstandsmitglied zu bestellen und zwar mit Wirkung vom 1. November d.J.ab. Herr Hoerter hat seine gesamten Erfahrungen in den Dienst der Gesellschaft zu stellen und darf irgendeine Nebentätigkeit nicht übernehmen. Sein Gehalt soll RM 15.000.-- im Jahr betragen. Ausserdem sollen Herrn Hoerter weitere Geldvorteile gewährt werden, die vom Umsatz oder Gewinn oder auch davon abhängig sind, welchen Nutzen die Firma aus den Ideen und Arbeitsmethoden des Herrn Hoerter ziehen kann. Eine nähere Vereinbarung über diesen Punkt wird vorbehalten. Die Vertragsdauer soll 5 Jahre betragen. Nach 5 Jahren soll eine halbjährige Kündigung stattfinden. Herr Hoerter legt Wert darauf, dass die von ihm erwirkten Patente sein Eigentum bleiben. Die Auswertung der Patente soll aber während der Dauer des Dienstverhältnisses der Firma zustehen. Auch nach evtl. Ausscheiden des Herrn Hoerter aus dem Dienst muss die Firma die Patente gegen Lizenzgebühr weiter auswerten oder vorzugsweise erwerben können. Auch über diesen Punkt bleiben mähere Vereinbarungen vorbehalten. Der Aufsichtsratvorsitzende wird ermächtigt, den Dienstvertrag mit Herrn Hoerter abzuschließen.

Ein Dienstvertrag mit Herrn Walter Hoerter wurde bisher nicht abgeschlossen, da Herr Hoerter offenkundig bestrebt war, möglichst viel Entschlußfreiheit zu behalten, sich nicht allzu lange zu binden und Gelegenheit zu einem Nebenerwerb zu haben. Mittlerweile scheint Herr Hoerter etwas anderen Sinns geworden zu sein. Eine längere Bindung an die R.Ihm AG. ist ihm jetzt wohl sogar erwünscht. Er scheint sich bei der Firma ganz wohl zu fühlen und duzt sich mit Frau Dr. Rudolf Ihm und wahrscheinlich auch mit

Dr. Rudolf Ihm selbst. Die großzügige Lebensweise von Herrn Dr. Ihm scheint auch auf Herrn Hoerter übergegriffen zu haben, sodass eine gewisse Vorsicht auch bei ihm am Platze ist. Herr Dr. Ihm und Herr Hoerter wollen sich gemeinsam persönlich an einer neu entstehenden Lederwarenfabrik in Ulm beteiligen. Ich habe die beiden Herren schon darauf aufmerksam gemacht, daß eine solche Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, da die Ulmer Firma ja eine Konkurrenz für die R. Ihm AG. werden könnte. Auch scheinen Pläne aufgetaucht zu sein, Maschinen aus der R. Ihm AG. dem Ulmer Betriebe leihweise zur Verfügung zu stellen. Der Aufsichtsrat wird sich voraussichtlich in der nächsten Sitzung damit befassen. Da Herr Hoerter wegen des Charakters der R. Ihm AG. als Familien-AG. hier keine Beteiligung erhalten kann, sucht er eben nach einer anderen Beteiligung. Alle diese Umstände lassen es zweckmässig erscheinen, den Vertrag mit Herrn Hoerter mit besonderer Vorsicht abzufassen. Andererseits soll Herr Hoerter eine starke Stellung bei der Firma Ihm haben, damit er dem bisherigen alleinigen Vorstandsmitglied, Dr. Rudolf Ihm in der Verantwortung völlig zur Seite tritt. Dr. Rudolf Ihm hat sich damit abgefunden, daß Hoerter stellv. Vorstandsmitglied geworden ist und scheint mit ihm recht gut zusammen zu arbeiten. Er ist aber auf der anderen Seite auch nicht ganz ohne Misstrauen gegen Hoerter und hat mir den Vorschlag unterbreitet, man möchte in dem Vertrag einen Passus aufnehmen, daß Hoerter bei einem „Missbrauch des Vertrauens" fristlos ausscheiden muss.

2.) Herrn Dr. O t t o

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie einen Vertragsentwurf machen würden. Ich müsste diesen Vertragsentwurf bis Samstagnachmittag haben, da ich Sonntag früh verreise und im Laufe dieser Reise am nächsten Dienstagnachmittag bei der R. Ihm AG. vorbeikomme, wo in der Aufsichtsratssitzung über den Vertrag Beschluss gefasst werden soll.